

SHORT Mini-Future auf Troy Ounce of Gold

Valor 20 494 516

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Hebelprodukte mit Knock-out/Mini-Future Zertifikate (2210, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
Wesentliche Produktmerkmale	Mini-Futures ermöglichen mit geringem Kapitaleinsatz eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. Long Mini-Futures profitieren von steigenden Kursen des Basiswertes, Short Mini-Futures von fallenden. Auf das fremdfinanzierte Kapital wird dem Anleger täglich ein Zins bestehend aus Libor und einem Finanzierungsaufschlag verrechnet. Mini-Futures sind zusätzlich mit einem Stop-Loss Level ausgestattet. Wird das Stop-Loss Level berührt oder unterschritten, verfällt der Mini-Future und wird zum realisierbaren Marktwert zurückbezahlt.
KAG Hinweis	Diese Derivate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.
Emittentin	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Symbol/Valorennummer/ISIN	IXAUB/20 494 516/CH0204945163
Basiswert	Troy Ounce of Gold
Referenzpreis Basiswert	USD 1581.02
Ratio	100 Mini-Futures pro Basiswert, 100 : 1
Referenzwährung	CHF
Ausgabepreis	CHF 1.46 (USD/CHF 0.9306)
Anzahl Derivate	Bis zu 25 000 000 Derivate, mit der Möglichkeit der Aufstockung
Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung	USD 1734.000
Anfängliches Stop-Loss Level	USD 1700.000
Erster Handelstag	25. Februar 2013
Liberierungstag	1. März 2013
Laufzeit	Open End
Anfänglicher Finanzierungsspread	4.50%
Maximaler Finanzierungsspread	12.00%
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	2.00%
Maximaler Stop-Loss Puffer	15.00%

Rundung des Finanzierungslevels	0.001
Rundung des Stop-Loss Levels	0.001
Beobachtungsperiode	Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung.
Anfänglicher Leverage	10.08
Aktueller Finanzierungslevel	Am Ende jedes Finanzierungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt:
	$FL_E = FL_A + \left((r - FS) \times FL_A \times \frac{n}{360} \right)$
	wobei:
	FL_A : Finanzierungslevel vor der Anpassung FL_E : Finanzierungslevel nach der Anpassung FS : Aktueller Finanzierungsspread r : Geldmarktzinssatz n : Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Finanzierungstag (exklusive) und dem nächsten Finanzierungstag (inklusive)
	Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels abgerundet.
Anpassungstage	Jeder Handelstag des Mini-Future
Handels- und Ausübungseinheiten	1 Mini-Future/s oder ein Vielfaches davon
Geldmarktzinssatz	Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in CHF (LIBOR bzw. EURIBOR) zu. Die Overnight Zinssätze orientieren sich an den LIBOR bzw. EURIBOR Referenzzinssätzen.
Finanzierungsspread	Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.
Aktueller Stop-Loss Level	Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt:
	$FL \times (100\% - \text{Stop-Loss Puffer})$
	wobei
	FL: Aktuelles Finanzierungslevel
	Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels abgerundet.
Stop-Loss Level Fixierungstage	Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.
Stop-Loss Puffer	Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle in alleiniger Kompetenz festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.
Ausübungsrecht des Anlegers	Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Derivateserie, seine Derivate an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Derivate zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.

Stop-Loss Ereignis	Ein Stop-Loss Ereignis gilt als eingetreten, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder überschreitet. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem dann realisierbaren Stop-Loss-Liquidationspreis.				
Stop-Loss Liquidationspreis	Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Preis, der sich aus einem Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ergibt. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt.				
Schlussfixierungstag	Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.				
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung	<p>Der Schlussfixierungskurs ist im Falle einer Ausübung oder Kündigung der von der Berechnungsstelle ermittelte London PM Fixing Kurs des Basiswertes. Im Falle eines Stop-Loss Ereignisses entspricht der Schlussfixierungskurs dem Stop-Loss Liquidationspreis.</p> <p>Bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin wird pro Mini-Future ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt:</p> $\text{MAX}(0 ; (\text{FL}_t - \text{Schlussfixierungskurs}) / \text{Ratio}) * \text{FX}_t$ <p>wobei:</p> <p>FL_t: Finanzierungslevel am Schlussfixierungstag FX_t: Interbanken-Wechselkurs der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung am Schlussfixierungstag</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt und auf 2 Nachkommastellen gerundet.</p>				
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag 25. Februar 2013				
Clearingstelle	SIX SIS AG				
Sales: 044 293 66 56	<table border="0"> <tr> <td>SIX Telekurs: 85,ZKB</td> <td>Reuters: ZKBWTS</td> </tr> <tr> <td>Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte</td> <td>Bloomberg: ZKBW <go></td> </tr> </table>	SIX Telekurs: 85,ZKB	Reuters: ZKBWTS	Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte	Bloomberg: ZKBW <go>
SIX Telekurs: 85,ZKB	Reuters: ZKBWTS				
Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte	Bloomberg: ZKBW <go>				
Steuerliche Aspekte	<p>Allenfalls eintretende Gewinne oder Verluste aus Mini-Futures gelten für private Anleger mit Steuerdomizil Schweiz als Kapitalgewinne bzw. -verluste und unterliegen daher nicht der Einkommenssteuer. Das Produkt unterliegt nicht der Eidgenössischen Verrechnungssteuer und ist bei einer Schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerückbehalts unterstellt (SIX Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 9).</p> <p>Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Derivatserie im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus.</p>				
Dokumentation	<p>Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 12. April 2012 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.</p>				

Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.
Mitteilungen	Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Derivatserie, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/index.html zur entsprechenden Derivatserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Derivatserie gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Derivatserien werden Mitteilungen zusätzlich unter http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html veröffentlicht.
Rechtswahl/Gerichtsstand	Schweizer Recht/Zürich 1
	2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall
Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall	Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den Rückzahlungsbetrag zu betrachten ist. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.
	3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger
Emittentenrisiko	Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivatserie verändern.
Spezifische Produkterisiken	Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Mini-Futures sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das des zugrunde liegenden Basiswertes. Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Glattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Preisindikation betrachtet werden sollte. Das Verlustpotential von Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital begrenzt.
	4. Weitere Bestimmungen
Anpassungen	Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Derivaten zu erfüllen oder den Wert der Derivate zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Derivate nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Derivate nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Derivate vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Derivate vorzeitig zu kündigen.
Marktstörungen	Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert / eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes / Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Rückzahlungstag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes der Derivate, dessen Basiswert / Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm aufgeführten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A./U.S. persons, Vereinigtes Königreich, Guernsey). Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot dieser Derivateserie oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Zürich, letztes Update am 13. Jan 2014